OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605467/4/KH

Datum: Linz, 22 . November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2022, GZ: BHLL/921100107811/21, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 1. August 2022, GZ: BHLL/921100107811/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über X (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) drei Verwaltungsstrafen, da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 21.11.2021, 01:15 Uhr
Ort: 4501 Neuhofen an der Krems, Steyrer Straße 7, am Parkplatz der Trafik
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X

Sie haben als ZulassungsbesitzerIn nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der Motorfahrrades den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von X verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, üblicher Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der linke Blinker defekt war.-

2. Datum/Zeit: 21.11.2021, 01:15 Uhr
Ort: 4501 Neuhofen an der Krems, Steyrer Straße 7, am Parkplatz der Trafik
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X

Sie haben als ZulassungsbesitzerIn nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des/der Motorfahrrades den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von X verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, üblicher Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Rücklicht verfügt über keine reflektierende Fläche -

3. Datum/Zeit: 21.11.2021, 01:15 Uhr
Ort: 4501 Neuhofen an der Krems, Steyrer Straße 7, am Parkplatz der Trafik

Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: X

Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nciht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von X verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die hintere Kennzeichentafel nicht senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges, annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht war, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar war, da diese so flach und bei der Nachfahrt nicht ablesbar war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
2. § 103 Abs. 1 Zif. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
3. § 49 Abs. 6 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. € 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
3. € 35,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minuten		§ 134 Abs. 1 KFG“

2. Die Bf übermittelte daraufhin der belangten Behörde eine am 16. August 2022 zur Post gegebenen Eingabe folgenden Inhalts:

by: [redacted]

[redacted] aus dem Hause [redacted]

EIGENHÄNDIG
EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

streng vertraulich
persönlich/privat
[redacted]
PRIVATE FIRMA
[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LINZ-LAND]
Kärntnerstraße [16]
[4020] LINZ
[ÖSTERREICH]

FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]

Datum siehe Poststempel

Betreff: IHR DOKUMENT MIT ANGEBLICHEM DATUM VOM 18.07.2022/IHRE ILLEGALEN VORSÄTZLICH BETRÜGERISCHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN

Guten Tag [redacted]

Der Verfasser teilt Ihnen UNMISSVERSTÄNDLICH Folgendes mit:

ALLE SELBSTERNANNTEN [SCHULEN], [SCHULÄMTER], [ÄMTER], [BEHÖRDEN], [POLIZEI], [JUGENDAMT], [ORDNUNGSAMT], [FINANZAMT], [GERICHT], [VERFASSUNGSSCHUTZ], [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT], [STAATSANWALTSCHAFT], [GEMEINDE], [REGIERUNGEN], [STAATEN], [MAGISTRAT], [KIRCHEN], [PERSONALABTEILUNG], [INKASSOBÜRO], [STRAßENVERKEHRSAMT ASFING], [GERICHTSVOLLZIEHER], [GESUNDHEITSAMT], [ÄRZTEKAMMER], [GIS-GEBÜHREN], [BANKEN],[MINISTERIUM], [BUNDESPRÄSIDENT], [BUNDESKANZLER], [RECHTSANWÄLTE], [GYMNASIUM], [KINDERGÄRTEN], [NOTARIAT], [RICHTER], [UNIVERSITÄTEN], [ÖSTERREICHE GESUNDHEITSKASSA], [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND], [PENSIONSVERSICHERUNG], UVM. SIND AUCH IN [ÖSTERREICH] SOWIE IN ALLEN ANDEREN [LÄNDERN] ANHAND EINGEFÜGTEN LINK IM "HANDELSREGISTER UPIK" mit einer D-U-N-S® NUMMER: 64-875-1683-

Seite 1 von 5

https://rechthaben.net/rechtsanwalt/kriegsrecht-in-deutschland/

Der Verfasser teilt Ihnen zudem mit, sollten SIE Ihre ILLEGALEN TÄTIGKEITEN im Rahmen IHRER FORTWÄHRENDEN TÄUSCHUNGEN im [RECHTSVERKEHR] und weiterer [STRAFTATEN] gegen den Unterzeichner NICHT AUGENBLICKLICH UNTERLASSEN, bzw. diese NICHT SOFORT zur GÄNZE EINGESTELLT werden, wird gegen SIE PERSÖNLICH unverzüglich vor einem "ECHTEN MILITÄRGERICHT" die PRIVATHAFTUNG eingeleitet.

SIE [redacted] SOWIE JEDER EINZELNE MITARBEITER EINER PRIVATEN FIRMA HAFTEN VOLLUMFÄNGLICH FÜR ILLEGALEN VORSÄTZLICH BETRÜGERISCHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN MIT IHREM PRIVATEN VERMÖGEN !

ES GIBT WELTWEIT KEINE SELBSTERNANNTEN [BEAMTEN]!
ALLE SIND EXPLIZIT MITARBEITER EINER PRIVATEN FIRMA !

UNTERLASSEN SIE ES DEN UNTERZEICHNER WEITERHIN ZU BELÄSTIGEN !

without prejudice [UCC 1-308]

[redacted]

Seite 5 von 5

30-029-1221-301700829[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND] Kärntnerstraße [16] [4020] LINZ [ÖSTERREICH] als "PRIVATE FIRMEN" EINGETRAGEN, VON DEM SIE SICH PERSÖNLICH ÜBERZEUGEN KÖNNEN.

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Bezirkshauptmannschaft+Linz&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Magistrat+der+Stadt+Linz+Bezirksverwaltung+Linz-Land+&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Magistrat+der+Stadt+Linz+Bezirksverwaltung+Linz-Land+&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/301700829/stadt_linz

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/648754661/magistrat_der_stadt_linz__prasidialverwaltung

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/300291221/magistrat_der_landeshauptstadt_linz

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/301599635/land_oberosterreich

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/648751683/magistrat_der_stadt_linz__facility_management

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Stadt+Linz&comid=&Country=AT&Address=&City=

In Ihrer Eigenschaft als **BEDIENSTETER DER PRIVATEN FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]** werden **SIE** ungemein darauf hingewiesen, dass **SIE** sich mit Ihrem unverbindlichen DOKUMENT vom 18.07.2022 **NICHT** an **LEBENDE MENSCHEN**, sondern an emittierte PERSONEN gewandt hatten, **die einen anderen [RECHTSKREIS] innehaben.** Aufgrund dieser **UNWIDERLEGBAREN TATSACHE**, wird IHRE einseitige [RECHTSVERMUTUNG] und das intransparente Angebot/Empfehlung **OHNE ENTEHRUNG ZURÜCKGEWIESEN**. Im Weiteren werden **SIE HIERMIT** aufgefordert, eine Kopie Ihrer Prokura oder eine von Ihren Vorgesetzen unterschriebene Anweisung zuzustellen, die Sie als Laie bezüglich obiger Angelegenheit autorisiert.

In Ihrem eigenen Interesse und zur Klärung der [RECHTLICHEN] Situation in diesem **[LAND]** sind SIE und die angebliche **[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]** hiermit aufgefordert, folgende DOKUMENTE in beglaubigter Form vorzulegen:

1.) Die [RECHTSKRÄFTIG] **UNTERZEICHNETEN** [GESETZE], [VERORDNUNGEN], [DIENSTANWEISUNGEN] und [ANORDNUNGEN] aus den Ihnen übergeordneten Stellen, die Sie angeblich zur Durchsetzung der oben genannten Maßnahmen autorisieren.

2.) Die [RECHTSKRÄFTIG] **UNTERZEICHNETEN** [DIENSTANWEISUNGEN] und [ANORDNUNGEN] aus Ihrem Hause für die Ihnen unterstellten [BEHÖRDEN] und [DIENSTSTELLEN].

Seite 2 von 2

Sollten SIE oder Ihr AUFTRAGGEBER **KEINE GÜLTIGE** und durch IHRE **PERSÖNLICHE LESERLICHEN UNTERSCHRIFT** legitimierte Befugnis dieser DOKUMENTE in beglaubigter Kopie vorlegen können bzw. **NICHT** beweisen können oder feststellen müssen, dass auch Ihre übergeordneten Stellen **KEINE HAFTUNGSBEFREIEND UNTERZEICHNETEN** DOKUMENTE in Papier vorlegen können oder wollen, dann werden SIE HIERMIT darauf hingewiesen, dass SIE diese Aufgaben von Ihren Vorgesetzten ohne **HAFTUNGSÜBERNAHME, OHNE** Rechtssicherheit und **OHNE** Rechtsschutz übernommen haben und vollumfänglich **PRIVAT HAFTBAR genacht werden können**, z.B. durch private Bürgschaften auf **IHRE PERSON UND SIE PRIVAT.**

Im Zweifelsfall lassen Sie in Ihrem eigenen Interesse durch einen [ANWALT] oder [NOTAR] MIT **EXPLIZIT HOHEITLICHEN RECHTEN** Ihres Vertrauens prüfen, welchen **WERT ein UNTERZEICHNETES oder NICHT vollständig unterzeichnetes Dokument**, eine Dienstanweisung oder ein persönlich-vertraulicher Auftrag hat. Zuden prüfen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die [RECHTSLAGE] hinsichtlich Berufshaftpflicht und privater Haftpflichtversicherung und deren Abdeckung der oben genannten Haftungsrisiken.

Falls Sie **KEINEN** Vertrag und **KEINE** schriftliche Autorisierung vorlegen können, teilen Sie dem Verfasser dieses DOKUMENT die zuständige berufliche und private Haftpflichtversicherung (Gesellschaft und Versicherungsnummer) mit.

SIE werden darauf hingewiesen, dass jedes **NICHT HAFTUNGSBEFREIEND ZUKÜNFTIGE NICHT** vollständige unterzeichnete DOKUMENT, welches SIE als **"AUFTRAG ZUR [BEHÖRDLICHEN] ABKLÄRUNG"** versendet haben, bestenfalls als eine „Information" oder ein „Entwurf" an **LEBENDE MENSCHEN** gewertet werden muss und **KEINE** [RECHTSKRÄFTIGE] Anordnung darstellt.

Der Unterzeichner braucht Sie nicht zu belehren, dass da die Vermutung einer **DOKUMENTEN FÄLSCHUNG** vorliegen könnte, für das man **PERSÖNLICH HAFTET**, wenn ein **DOKUMENT NICHT** mit einer **RECHTSGÜLTIGEN, PERSÖNLICHEN, VOLLSTÄNDIGEN, LESERLICHEN UNTERSCHRIFT MIT NASSER TINTE unterschrieben WURDE !**

EINE „Paraphe", sowie die Bezeichnung „maschinell gefertigt", eine "Elektronische Ausfertigung", ein "im Auftrag" sowie „amtssigniert" dergleichen haben **KEINE** Rechtskraft !

Der Verfasser möchte in ZUKUNFT NICHT mehr von Ihnen in der "JURISTISCHEN PERSON" als "HERR/FRAU _ ", „SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN", dergleichen weder POSTALISCH angeschrieben noch mit diesen SACH-Begriffen ANGESPROCHEN werden, da diese Bezeichnung NUR auf "JURISTISCHE PERSONEN" zutrifft und NICHT der korrekten, richtigen Bezeichnung für "LEBENDE MENSCHEN" entspricht, sondern explizit als MENSCH lediglich mit einem RUFNAMEN [redacted] !

Weiters **VERBIETET** Ihnen der Unterzeichner **HIERMIT AUSDRÜCKLICH** jegliche **TELEFONISCHE** oder **PERSÖNLICHE** Kontaktaufnahme in seinem **PRIVATEN UMFELD**.

Dies haben Sie zu AKZEPTIEREN !

JEDES zukünftige DOKUMENT von der PRIVATEN FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND] wird UNVERZUGLICH UNGEOFFNET an diese ZURUCKGESCHICKT, sollte das jeweilige DOKUMENT NICHT mit dem RICHTIGEN NAMEN wie lautet angeschrieben werden:

[redacted]

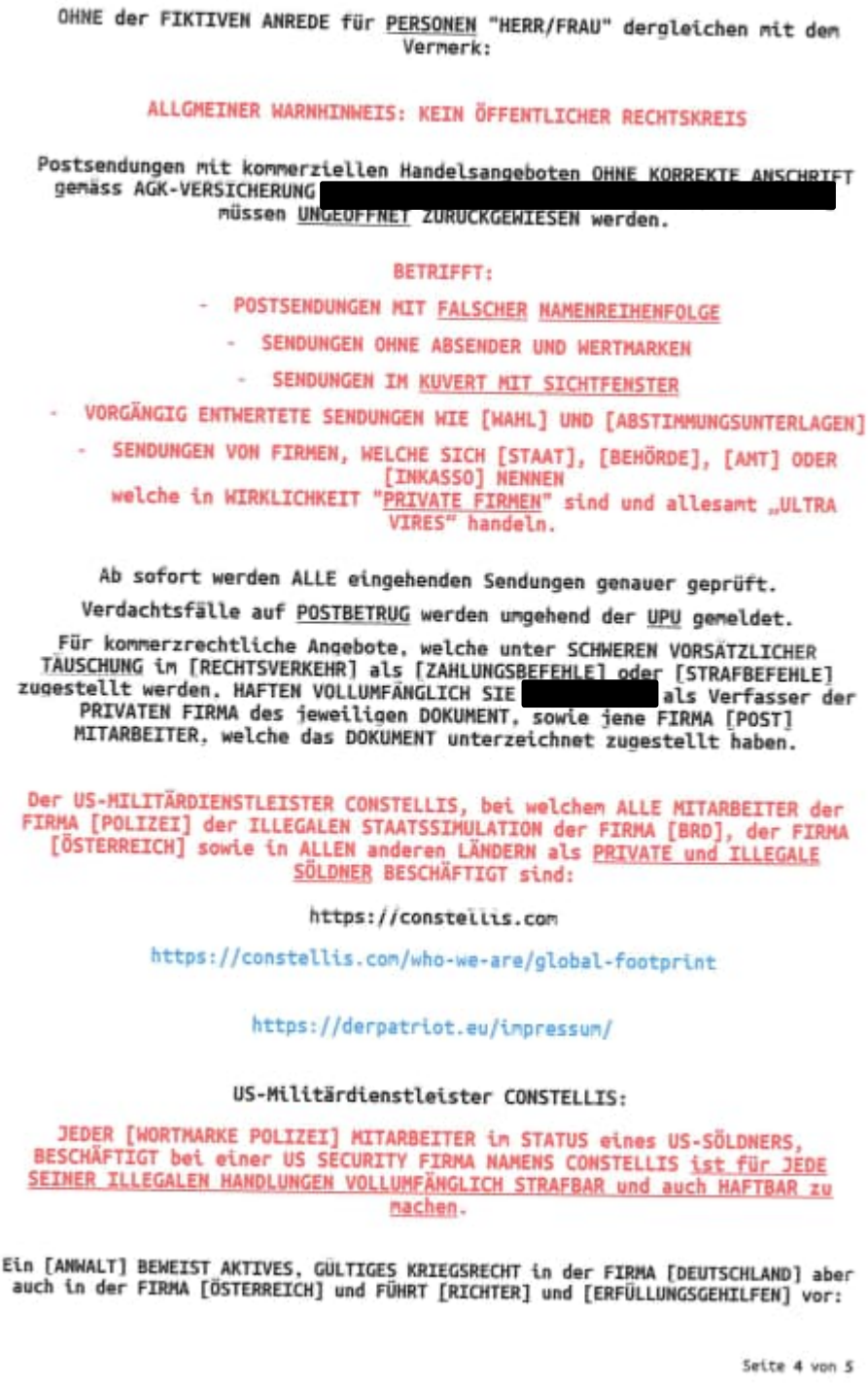

OHNE der FIKTIVEN ANREDE für PERSONEN "HERR/FRAU" dergleichen mit dem Vermerk:

ALLGMEINER WARNHINWEIS: KEIN ÖFFENTLICHER RECHTSKREIS

Postsendungen mit kommerziellen Handelsangeboten OHNE KORREKTE ANSCHRIFT gemäss AGK-VERSICHERUNG [redacted] müssen UNGEÖFFNET ZURÜCKGEWIESEN werden.

BETRIFFT:

- POSTSENDUNGEN MIT FALSCHER NAMENREIHENFOLGE
- SENDUNGEN OHNE ABSENDER UND WERTMARKEN
- SENDUNGEN IM KUVERT MIT SICHTFENSTER
- VORGÄNGIG ENTWERTETE SENDUNGEN WIE [WAHL] UND [ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN]
- SENDUNGEN VON FIRMEN, WELCHE SICH [STAAT], [BEHÖRDE], [AMT] ODER [INKASSO] NENNEN
  welche in WIRKLICHKEIT "PRIVATE FIRMEN" sind und allesamt „ULTRA VIRES" handeln.

Ab sofort werden ALLE eingehenden Sendungen genauer geprüft.

Verdachtsfälle auf POSTBETRUG werden umgehend der UPU geneldet.

Für kommerzrechtliche Angebote, welche unter SCHWEREN VORSÄTZLICHER TÄUSCHUNG im [RECHTSVERKEHR] als [ZAHLUNGSBEFEHLE] oder [STRAFBEFEHLE] zugestellt werden. HAFTEN VOLLUMFÄNGLICH SIE [redacted] als Verfasser der PRIVATEN FIRMA des jeweiligen DOKUMENT, sowie jene FIRMA [POST] MITARBEITER, welche das DOKUMENT unterzeichnet zugestellt haben.

Der US-MILITÄRDIENSTLEISTER CONSTELLIS, bei welchem ALLE MITARBEITER der FIRMA [POLIZEI] der ILLEGALEN STAATSSIMULATION der FIRMA [BRD], der FIRMA [ÖSTERREICH] sowie in ALLEN anderen LÄNDERN als PRIVATE und ILLEGALE SÖLDNER BESCHÄFTIGT sind:

https://constellis.com

https://constellis.com/who-we-are/global-footprint

https://derpatriot.eu/impressum/

US-Militärdienstleister CONSTELLIS:

JEDER [WORTMARKE POLIZEI] MITARBEITER im STATUS eines US-SÖLDNERS, BESCHÄFTIGT bei einer US SECURITY FIRMA NAMENS CONSTELLIS ist für JEDE SEINER ILLEGALEN HANDLUNGEN VOLLUMFÄNGLICH STRAFBAR und auch HAFTBAR zu machen.

Ein [ANWALT] BEWEIST AKTIVES, GÜLTIGES KRIEGSRECHT in der FIRMA [DEUTSCHLAND] aber auch in der FIRMA [ÖSTERREICH] und FÜHRT [RICHTER] und [ERFÜLLUNGSGEHILFEN] vor:

Seite 4 von 5

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 ein Mängelbehebungsauftrag an die Bf gerichtet, da ihrer Eingabe nicht zu entnehmen war, über welche Entscheidung welchen Umfangs und auf welche Art und Weise abgesprochen werden sollte. Weiters waren auch keine Beschwerdegründe in der erwähnten Eingabe angeführt. Auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wurde hingewiesen.

5. In einem an die belangte Behörde gerichteten Schreiben, das am 14. Oktober 2022 zur Post gegeben wurde, führte die Bf Folgendes aus:

[redacted]

EIGENHÄNDIG
EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

streng vertraulich
persönlich/privat
[redacted]
PRIVATE FIRMA
[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
LINZ-LAND]
Kärntnerstraße [16]
[4020] LINZ
[ÖSTERREICH]

FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]

Datum siehe Poststempel

Betreff: IHR DOKUMENT MIT ANGEBLICHEM DATUM VOM 09.09.2022/IHRE ILLEGALEN VORSÄTZLICH BETRÜGERISCHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN

Guten Tag [redacted] !

Der Verfasser teilt Ihnen UNMISSVERSTÄNDLICH Folgendes mit:

ALLE SELBSTERNANNTEN [SCHULEN], [SCHULÄMTER], [ÄMTER], [BEHÖRDEN], [POLIZEI], [JUGENDAMT], [ORDNUNGSAMT], [FINANZAMT], [GERICHT], [VERFASSUNGSSCHUTZ], [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT], [STAATSANWALTSCHAFT], [GEMEINDE], [REGIERUNGEN], [STAATEN], [MAGISTRAT], [KIRCHEN], [PERSONALABTEILUNG], [INKASSOBÜRO], [STRAßENVERKEHRSAMT ASFING], [GERICHTSVOLLZIEHER], [GESUNDHEITSAMT], [ÄRZTEKAMMER], [GIS-GEBÜHREN], [BANKEN],[MINISTERIUM], [BUNDESPRÄSIDENT], [BUNDESKANZLER], [RECHTSANWÄLTE], [GYMNASIUM], [KINDERGÄRTEN], [NOTARIAT], [RICHTER], [UNIVERSITÄTEN], [ÖSTERREICHE GESUNDHEITSKASSA], [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND], [PENSIONSVERSICHERUNG], UVM. SIND AUCH IN [ÖSTERREICH] SOWIE IN ALLEN ANDEREN [LÄNDERN] ANHAND EINGEFÜGTEN LINK IM "HANDELSREGISTER UPIK" mit einer D-U-N-Se NUMMER: 64-875-1683-

Seite 1 von 5

30-029-1221-301700829[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND] Kärntnerstraße [16] [4020] LINZ [ÖSTERREICH] als "PRIVATE FIRMEN" EINGETRAGEN, VON DEM SIE SICH PERSÖNLICH ÜBERZEUGEN KÖNNEN.

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Bezirkshauptmannschaft+Linz&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Magistrat+der+Stadt+Linz+Bezirksverwaltung+Linz-Land+&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Magistrat+der+Stadt+Linz+Bezirksverwaltung+Linz-Land+&comid=&Country=AT&Address=&City=

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/301700829/stadt_linz

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/648754661/magistrat_der_stadt_linz__prasidialverwaltung

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/300291221/magistrat_der_landeshauptstadt_linz

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/301599635/land_oberosterreich

https://www.dnb.com/de-de/upik-profile/648751683/magistrat_der_stadt_linz__facility_management

https://www.dnb.com/de-de/upik/?search=Stadt+Linz&comid=&Country=AT&Address=&City=

In Ihrer Eigenschaft als **BEDIENSTETER DER PRIVATEN FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]** werden **SIE** ungemein darauf hingewiesen, dass **SIE** sich mit Ihrem unverbindlichen DOKUMENT vom 09.09.2022 **NICHT** an **LEBENDE MENSCHEN**, sondern an emittierte PERSONEN gewandt hatten, **die einen anderen [RECHTSKREIS] innehaben.** Aufgrund dieser **UNWIDERLEGBAREN TATSACHE**, wird IHRE einseitige [RECHTSVERMUTUNG] und das intransparente Angebot/Empfehlung **OHNE ENTEHRUNG ZURÜCKGEWIESEN**. In Weiteren werden **SIE HIERMIT** aufgefordert, eine Kopie Ihrer Prokura oder eine von Ihren Vorgesetzen unterschriebene Anweisung zuzustellen, die Sie als Laie bezüglich obiger Angelegenheit autorisiert.

In Ihrem eigenen Interesse und zur Klärung der [RECHTLICHEN] Situation in diesem **[LAND]** sind SIE und die angebliche **[BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND]** hiermit aufgefordert, folgende DOKUMENTE in beglaubigter Form vorzulegen:

1.) Die [RECHTSKRÄFTIG] **UNTERZEICHNETEN** [GESETZE], [VERORDNUNGEN], [DIENSTANWEISUNGEN] und [ANORDNUNGEN] aus den Ihnen übergeordneten Stellen, die Sie angeblich zur Durchsetzung der oben genannten Maßnahmen autorisieren.

2.) Die [RECHTSKRÄFTIG] **UNTERZEICHNETEN** [DIENSTANWEISUNGEN] und [ANORDNUNGEN] aus Ihrem Hause für die Ihnen unterstellten [BEHÖRDEN] und [DIENSTSTELLEN].

Sollten SIE oder Ihr AUFTRAGGEBER **KEINE GÜLTIGE** und durch IHRE **PERSÖNLICHE LESERLICHEN UNTERSCHRIFT** legitimierte Befugnis dieser DOKUMENTE in beglaubigter Kopie vorlegen können bzw. **NICHT** beweisen können oder feststellen müssen, dass auch Ihre Übergeordneten Stellen **KEINE HAFTUNGSBEFREIEND UNTERZEICHNETEN** DOKUMENTE in Papier vorlegen können oder wollen, dann werden SIE HIERMIT darauf hingewiesen, dass SIE diese Aufgaben von Ihren Vorgesetzten ohne **HAFTUNGSÜBERNAHME, OHNE** Rechtssicherheit und **OHNE** Rechtsschutz übernommen haben und vollumfänglich **PRIVAT HAFTBAR gemacht werden können**, z.B. durch private Bürgschaften auf **IHRE PERSON UND SIE PRIVAT.**

Im Zweifelsfall lassen Sie in Ihrem eigenen Interesse durch einen [ANWALT] oder [NOTAR] MIT **EXPLIZIT HOHEITLICHEN RECHTEN** Ihres Vertrauens prüfen, welchen **WERT ein UNTERZEICHNETES oder NICHT vollständig unterzeichnetes Dokument**, eine Dienstanweisung oder ein persönlich-vertraulicher Auftrag hat. Zuden prüfen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die [RECHTSLAGE] hinsichtlich Berufshaftpflicht und privater Haftpflichtversicherung und deren Abdeckung der oben genannten Haftungsrisiken.

Falls Sie **KEINEN** Vertrag und **KEINE** schriftliche Autorisierung vorlegen können, teilen Sie dem Verfasser dieses DOKUMENT die zuständige berufliche und private Haftpflichtversicherung (Gesellschaft und Versicherungsnummer) mit.

SIE werden darauf hingewiesen, dass jedes **NICHT HAFTUNGSBEFREIEND ZUKÜNFTIGE NICHT** vollständige unterzeichnete DOKUMENT, welches SIE als **"AUFTRAG ZUR [BEHÖRDLICHEN] ABKLÄRUNG"** versendet haben, bestenfalls als eine „Information" oder ein „Entwurf" an **LEBENDE MENSCHEN** gewertet werden muss und **KEINE** [RECHTSKRÄFTIGE] Anordnung darstellt.

Der Unterzeichner braucht Sie nicht zu belehren, dass da die Vermutung einer **DOKUMENTEN FÄLSCHUNG** vorliegen könnte, für das man **PERSÖNLICH HAFTET**, wenn ein **DOKUMENT NICHT** mit einer **RECHTSGÜLTIGEN, PERSÖNLICHEN, VOLLSTÄNDIGEN, LESERLICHEN UNTERSCHRIFT MIT NASSER TINTE unterschrieben WURDE !**

EINE „Paraphe", sowie die Bezeichnung „maschinell gefertigt", eine "Elektronische Ausfertigung", ein "im Auftrag" sowie „amtsigniert" dergleichen haben **KEINE** Rechtskraft !

Der Verfasser möchte in ZUKUNFT NICHT mehr von Ihnen in der "JURISTISCHEN PERSON" als "HERR/FRAU … ", „SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN", dergleichen weder POSTALISCH angeschrieben noch mit diesen SACH-Begriffen ANGESPROCHEN werden, da diese Bezeichnung NUR auf "JURISTISCHE PERSONEN" zutrifft und NICHT der korrekten, richtigen Bezeichnung für "LEBENDE MENSCHEN" entspricht, sondern explizit als MENSCH lediglich mit einen RUFNAMEN [redacted] !

Weiters **VERBIETET** Ihnen der Unterzeichner **HIERMIT AUSDRÜCKLICH** jegliche **TELEFONISCHE** oder **PERSÖNLICHE** Kontaktaufnahme in seinem **PRIVATEN UMFELD**.

Dies haben Sie zu AKZEPTIEREN !

JEDES zukünftige DOKUMENT von der PRIVATEN FIRMA [BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ-LAND] wird UNVERZÜGLICH UNGEÖFFNET an diese ZURÜCKGESCHICKT, sollte das jeweilige DOKUMENT NICHT mit den RICHTIGEN NAMEN wie lautet angeschrieben werden: [redacted] !

OHNE der FIKTIVEN ANREDE für PERSONEN "HERR/FRAU" dergleichen mit dem Vermerk:

ALLGMEINER WARNHINWEIS: KEIN ÖFFENTLICHER RECHTSKREIS

Postsendungen mit kommerziellen Handelsangeboten OHNE KORREKTE ANSCHRIFT gemäss AGK-VERSICHERUNG [redacted] müssen UNGEÖFFNET ZURÜCKGEWIESEN werden.

BETRIFFT:

- POSTSENDUNGEN MIT FALSCHER NAMENREIHENFOLGE
- SENDUNGEN OHNE ABSENDER UND WERTMARKEN
- SENDUNGEN IM KUVERT MIT SICHTFENSTER
- VORGÄNGIG ENTWERTETE SENDUNGEN WIE [WAHL] UND [ABSTIMMUNGSUNTERLAGEN]
- SENDUNGEN VON FIRMEN, WELCHE SICH [STAAT], [BEHÖRDE], [AMT] ODER [INKASSO] NENNEN
  welche in WIRKLICHKEIT "PRIVATE FIRMEN" sind und allesamt „ULTRA VIRES" handeln.

Ab sofort werden ALLE eingehenden Sendungen genauer geprüft.

Verdachtsfälle auf POSTBETRUG werden ungehend der UPU gemeldet.

Für kommerzrechtliche Angebote, welche unter SCHWEREN VORSÄTZLICHER TÄUSCHUNG im [RECHTSVERKEHR] als [ZAHLUNGSBEFEHLE] oder [STRAFBEFEHLE] zugestellt werden, HAFTEN VOLLUMFÄNGLICH SIE [redacted] als Verfasser der PRIVATEN FIRMA des jeweiligen DOKUMENT, sowie jene FIRMA [POST] MITARBEITER, welche das DOKUMENT unterzeichnet zugestellt haben.

Der US-MILITÄRDIENSTLEISTER CONSTELLIS, bei welchem ALLE MITARBEITER der FIRMA [POLIZEI] der ILLEGALEN STAATSSIMULATION der FIRMA [BRD], der FIRMA [ÖSTERREICH] sowie in ALLEN anderen LÄNDERN als PRIVATE und ILLEGALE SÖLDNER BESCHÄFTIGT sind:

https://constellis.com

https://constellis.com/who-we-are/global-footprint

https://derpatriot.eu/impressum/

US-Militärdienstleister CONSTELLIS:

JEDER [WORTMARKE POLIZEI] MITARBEITER im STATUS eines US-SÖLDNERS, BESCHÄFTIGT bei einer US SECURITY FIRMA NAMENS CONSTELLIS ist für JEDE SEINER ILLEGALEN HANDLUNGEN VOLLUMFÄNGLICH STRAFBAR und auch HAFTBAR zu machen.

Ein [ANWALT] BEWEIST AKTIVES, GÜLTIGES KRIEGSRECHT in der FIRMA [DEUTSCHLAND] aber auch in der FIRMA [ÖSTERREICH] und FÜHRT [RICHTER] und [ERFÜLLUNGSGEHILFEN] vor:

https://rechthaben.net/rechtsanwalt/kriegsrecht-in-deutschland/

Der Verfasser teilt Ihnen zudem mit, sollten SIE Ihre ILLEGALEN TÄTIGKEITEN im Rahmen IHRER FORTWÄHRENDEN TÄUSCHUNGEN im [RECHTSVERKEHR] und weiterer [STRAFTATEN] gegen den Unterzeichner NICHT AUGENBLICKLICH UNTERLASSEN, bzw. diese NICHT SOFORT zur GÄNZE EINGESTELLT werden, wird gegen SIE PERSÖNLICH unverzüglich vor einem "ECHTEN MILITÄRGERICHT" die PRIVATHAFTUNG eingeleitet.

SIE LINK STEFAN, SOWIE JEDER EINZELNE MITARBEITER EINER PRIVATEN FIRMA HAFTEN VOLLUMFÄNGLICH FÜR ILLEGALEN VORSÄTZLICH BETRÜGERISCHEN STRAFBAREN HANDLUNGEN MIT IHREM PRIVATEN VERMÖGEN !

ES GIBT WELTWEIT KEINE SELBSTERNANNTEN [BEAMTEN]!
ALLE SIND EXPLIZIT MITARBEITER EINER PRIVATEN FIRMA !

UNTERLASSEN SIE ES DEN UNTERZEICHNER WEITERHIN ZU BELÄSTIGEN !

without prejudice [UCC 1-308]

[redacted]

Seite 5 von 5

Dieser Eingabe war das unter Z. 4 angeführte Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffend den Mängelbehebungsauftrag, eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus einem anderen Verfahren, nämlich vom 8. September 2022, GZ: LVwG-605293/4/MS/HM sowie die Vorschreibung vom 9. September 2022 betreffend einen in diesem Verfahren zu entrichtenden Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 16 Euro beigelegt.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt sowie durch Übermittlung des unter Pkt. II. Z. 4 angeführten Mängelbehebungsauftrages.

2. Unter Hinweis auf die unter Pkt. I. wörtlich wiedergegeben Eingaben der Bf, die am 16. August 2022 bzw. am 14. Oktober 2022 zur Post gegeben wurden, ist Folgendes festzuhalten:

Der erstgenannten Eingabe ist vorweg nicht zu entnehmen, auf welche Entscheidung der belangten Behörde sich diese bezieht, da ein Dokument mit „angeblichem Datum vom 18.07.2022“ erwähnt ist, wobei das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis mit 1. August 2022 datiert ist. Weiters sind keine Beschwerdebegehren sowie keine Beschwerdegründe erkennbar.

Die zweitgenannte Eingabe enthält zwar als Beilage das Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2022 betreffend den Mängelbehebungsauftrag, verweist aber auf ein Dokument mit „angeblichem Datum vom 09.09.2022“, wobei die mit 9. September 2022 datierte Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrags aus dem Verfahren LVwG-605293 beigelegt ist.

3. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass auch nach Ergehen des Mängelbehebungsauftrags nicht erkennbar ist, welche Entscheidung in welchem Umfang bekämpft wird, wobei insbesondere auch kein Beschwerdebegehren und keine Beschwerdegründe genannt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Fehlen einer Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG, hat das Landesverwaltungsgericht nach § 13 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen, wobei dem Bf die Behebung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt enthielt die Eingabe der Bf, welche am 16. August 2022 zur Post gegeben wurde, weder ein Beschwerdebegehren noch Beschwerdegründe. Vielmehr war nicht einmal erkennbar, gegen welche Entscheidung der belangten Behörde sich die Eingabe richten sollte, da darin ein Schriftstück mit Datum 18. Juli 2022 erwähnt wurde, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis jedoch mit 1. August 2022 datiert ist.

Auch der im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht an die Bf gerichtete Mängelbehebungsauftrag blieb fruchtlos, da aus der daraufhin an die belangte Behörde gerichteten Eingabe wiederum nicht erkennbar war, gegen welche Entscheidung sich diese richtet. Erwähnt wurde eine Erledigung mit Datum 9. September 2022, wobei es sich hiebei augenscheinlich um die Vorschreibung eines Verfahrenskostenbeitrags aus dem Verfahren LVwG-605293 und nicht um eine Erledigung im vorliegenden Verfahren LVwG-605467 handelte.

Da von der Bf auch nach Ergehen des Mängelbehebungsauftrages vom 6. Oktober 2022 keinerlei Gründe dargelegt wurden, warum sie das Straferkenntnis vom 1. August 2022, GZ: BHLL/921100107811/21, für rechtswidrig hält (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG) und auch kein Beschwerdeantrag und

somit kein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG) ihrer Eingaben erkennbar ist, war die Beschwerde im Hinblick auf die unterbliebene Mängelbehebung mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing